

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Öppinger Handels GmbH mit Sitz in 4615 Holzhausen, Gewerbepark Straße 7, Firmenbuch FN 90655t – im folgenden ÖHG genannt - Fassung vom 01. Jänner 2023

1. Allgemein

Für alle Vorgänge wie Kataloganforderungen, Angebote, Auftragsbestätigungen, Lieferungen, Rechnungen und Leistungen zwischen der ÖHG und dem Kunden, gelten ausschließlich unsere nachfolgenden Geschäftsbedingungen.

2. Vertragsabschluss

Ein endgültiger Vertragsabschluss ins besonders im Zusammenhang mit dem Kauf eines Mobilheimes oder Modulhauses kommt erst mit schriftlicher Bestellung durch den Kunden UND gegengezeichnete Annahme durch die die ÖHG zustande. Einseitig unterfertigte Angebote, Auftragsbestätigungen oder sonstige Belege haben keine rechtliche Wirksamkeit.

3. Preise

Alle angeführten Preise, sofern nicht ausdrücklich anders beschrieben, sind Nettopreis zzgl. der gesetzlichen MwSt. Bei Erscheinen neuer Preislisten, verlieren alle voran gegangenen Preisangaben ihre Gültigkeit. Angeführte Preise bei Mobilheimen & Modulhäuser, beziehen sich immer auf das Basismodell ohne Sonderausstattung, Zubehör oder Transport und Aufstellkosten. Für Sonderausstattung bzw. Zubehör, stellen wir eine gesonderte Preisliste mit Nettopreisen zzgl. MwSt. zur Verfügung.

Liegt zwischen Vertragsabschluss und Schlussrechnung ein Zeitraum von mehr als 6 Monate, ist die ÖHG berechtigt, zwischenzeitliche Preiserhöhungen anzupassen.

4. Transport, Lieferung & Aufstellung

Anlieferung & Transport, Ver- & Entladekosten, Krankkosten, Aufstellkosten werden immer gesondert in Rechnung gestellt. Insbesondere Transportkosten können auf Grund von schwankenden Treibstoffkosten bei der Endabrechnung schwanken.

Angebotene Zustellkosten beinhalten den Transport vom Hersteller zum Kunden (Abladestelle) samt Transportgenehmigung und Begleitfahrzeugen. Die Abladestelle ist jener Ort, die der Lenker des Transportfahrzeuges als sicher festlegt. Die Abladestelle muss daher nicht zwingend dem Aufstellort entsprechen.

Erfahrungsgemäß werden kundenseitig regional folgende Voraussetzungen benötigt:

Befestigte Zufahrt für überlangen Schwertransporter (Länge ca.24 Meter) mit ca. 30 Tonnen, Mindestbreite 5 Meter, Mindesthöhe 4 Meter.

Sofern die ÖHG oder deren Befugter mit der Aufstellung des Hauses beauftragt wird, müssen alle technischen Vorbereitungen von Untergrund und Ver- & Entsorgungsleitungen gemäß unseren Vorgaben kundenseitig vorbereitet werden & am Anliefertag fertiggestellt sein.

Eventuell benötigte Entlade-, Kran- & Hebearbeiten sowie die dafür entstehenden Kosten, sind kundenseitig bei einem befugtem Fachbetrieb gesondert zu organisieren bzw. zu beauftragen. Die ÖHG haftet nicht für Schäden, die bei der Entladung und/oder. Kranarbeiten entstehen, sofern diese kundenseitig durchgeführt bzw. anderwärtig durchgeführt oder beauftragt wurden.

5. Lieferverzögerung

Höhere Gewalt, fehlende Fahrgenehmigungen, Baustellen, Unfälle, Streik, Aussperrung und unverschuldete erhebliche Betriebsstörungen, auch bei Vorlieferanten, können vereinbarte Termine und Fristen um die Dauer der durch die Umstände bedingten Leistungsstörungen verlängern. Die ÖHG als auch deren Vorlieferanten sind in diesem Falle immer schad- & klaglos zu halten.

Eine Haftung für Folgeschäden die durch Lieferverzögerung ausgelöst werden ist explizit ausgeschlossen.

6. Rücktrittsrecht des Kunden

Sofern der Käufer Verbraucher ist, kann er von einer Bestellung binnen 7 Werktagen, wobei der Samstag nicht als Werktag zählt, vom Vertrag zurücktreten.

Diese Frist beginnt bei Aufträgen & Verträgen mit der kundenseitigen Unterfertigung und schriftlicher Zusendung der Auftragsbestätigung an die ÖHG.

Bei personalisierten Bestellungen & Sonderanfertigungen für den Verbraucher, steht diesem gemäß §5 f KSchG ab gültiger Auftragsbestätigung kein Rücktrittsrecht zu. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber es verabsäumt hat, vor Kaufabschluss alle erforderlichen Genehmigungen, insbesondere behördliche Bau- & Aufstellgenehmigungen einzuholen.

Auftragsänderungen sind ab gültiger Auftragsbestätigung (Unterzeichnung beider Vertragsteile) nicht mehr möglich. Sollten danach dennoch Änderungen gewünscht oder gefordert sein, ist die ÖHG berechtigt, eine Manipulationsgebühr in Höhe von 10% des Auftragsvolumen zzgl. der benötigten Materialien für die Änderung in Rechnung zu stellen. Darüber hinaus sind Änderungen nur möglich, sofern der Produktionsstatus dies noch zulässt.

7. Zahlungsbedingungen

Bei Vertragsabschluss werden 40% des Angebotspreises binnen 7 Tage als Anzahlung in Rechnung gestellt. Die Restzahlung ist unmittelbar vor Zustellung der Ware an die ÖHG anzuweisen. Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen und Zusatzkosten verrechnet werden.

Wurde bei Auftragserteilung ein Sonderrabatt im Zusammenhang mit einer Aktion gewährt, gilt dieser Preisnachlass nur, wenn die damit vereinbarte (An-)Zahlung fristgerecht erfolgt. Erfolgt kein fristgerechter Zahlungseingang, werden die Preise der Standardpreisliste angepasst. Die Gültigkeit der Auftragserteilung bleibt dabei jedoch aufrecht.

8. Gewährleistung

Die ÖHG bietet eine 24 Monate Garantie für alle neuen Mobilheime, Zubehör & Ersatzteile ab Lieferdatum. Dies gilt für alle nichtbeweglichen Materialien und beinhaltet auch die gesamte Einrichtung (inkl. Leuchten). Auf alle beweglichen Teile wie Türen, Fenster usw. beträgt die Garanzzeit 12 Monate.

Alle im Haus verbauten Elektrogeräte wie Öfen, Kühlschränke, Microwelle, Geschirrspüler, Elektroheizung usw. müssen kundenseitig beim Hersteller registriert werden. Die Registriervorgänge sind Online zu erledigen und liegen den Bedienungsanleitungen des jeweiligen Gerätes im Haus bei. Bei Haftungsausschluss des Herstellers wegen nicht registrierter Geräte, gehen Reparaturkosten zu Lasten des Käufers. Die ÖHG ist in diesem Falle schad- & klaglos zu halten.

9. Haftung

Schäden und Transportschäden, die bereits zum Zeitpunkt der Übernahme bestanden, sind am Übernahmetag samt Bilddokumentation schriftlich an uns zu melden.

Die ÖHG haftet nicht für Schäden, die durch den Kunden im oder am Liefergegenstand verursacht wurden. Insbesondere haftet die ÖHG nicht für entgangene Gewinne, Geschäftsausfall oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers. Vorstehende Haftungsbe freiung gilt nicht, sofern der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde. Sofern die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

11. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der ÖHG. Bei offenen Forderungen ist die ÖHG berechtigt, die Nutzung des Hauses bis zur VOLLSTÄNDIGEN Zahlung zu untersagen. In diesem Falle wären alle Hausschlüssel der ÖHG auszuhändigen, bis alle offenen Restforderungen beglichen sind.

Verweigert der Kunde bei Zahlungsverzug die Herausgabe aller Schlüssel oder nutzt das Haus trotz Untersagung, wird für diesen Zeitraum ein monatliches Nutzungsentgelt in Höhe von einem 1/120 (einhundertzwanzigstel) des Kaufpreises zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer als Mietentgelt in Rechnung gestellt. Dieses Mietentgelt hat jedoch keine schuldenbefreiende Wirkung auf den geforderten offenen Betrag.

12. Datenschutz

Von uns gesammelten Informationen verwenden wir ausschließlich um den Kaufvorgang für unsere Kunden so angenehm wie möglich zu gestalten.

Die gesammelten Daten werden von uns elektronisch zur Weiterverarbeitung gespeichert und nicht an Dritte weitergegeben. Ausgenommen davon sind kaufrelevante und auftragsbezogene Daten im Austausch mit unseren Lieferanten.

13. Hinweis

Änderungen von Farbe, Form und Design sowie notwendige technische Änderungen behalten wir uns vor. Gewichtsangaben sind Richtwerte, Farben, Design und Muster in Katalogen sind auf Grund von Druck- & Darstellungsabweichungen daher Orientierungshilfen. Irrtümer und Druckfehler in der Preiserstellung bei Angeboten, Auftragsbestätigungen & Rechnungen sowohl in Print- als auch in Online-Angeboten bleiben uns vorbehalten.

14. Gerichtsstand

Der gesamte Vorgang des Rechtsgeschäftes für Erwerb, Transport und Aufstellung eines Mobilheimes oder Modulhauses unterliegt dem österreichischen Recht. Als Gerichtsstand gilt das für den Firmensitz der ÖHG zuständige Gericht.